

Taxordnung Sechtbach-Huus, Bülach (gültig ab 26. September 2011 bis auf Widerruf)

Diese Taxordnung regelt die Höhe der finanziellen Leistungen des Bewohners an das Sechtbach-Huus sowie das Vorgehen und die Rückerstattung bei allfälligen Abwesenheiten des Bewohners.

Alle definierten Leistungen unterstehen den Verordnungen des Kantons Zürich über die Leistungserbringung von sozialen Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung.

Bei Bewohnern, deren Wohnsitze nicht im Kanton Zürich liegen, ist die interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE der Wohnsitzkantone der Bewohner gültig. Die Kostenaufteilung der Tagespauschale (Anteil Bewohner und Anteil Kanton) werden individuell mit den Kantonen oder Gemeinden vereinbart.

Tagespauschalen für Bewohner mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Zürich, die eine Invalidenrente (IV-Rente) beziehen

Einzelzimmer	1. Obergeschoss	CHF 183.00
Einzelzimmer	2. Obergeschoss	CHF 183.00
Einzelzimmer	3. Obergeschoss	CHF 183.00
Einzelzimmer in der Aussenwohngruppe Seematt		CHF 158.00

Tagespauschale / Vollkosten für Bewohner mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Zürich, die noch keine Invalidenrente gesprochen wurde, bzw. bezahlt wird

Tagespauschale / Vollkosten	Zur Zeit CHF 504.46
-----------------------------	------------------------

Tagespauschale / Vollkosten für Bewohner mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich

Tagespauschale/Vollkosten für Bewohner, deren gesetzlichen Wohnsitz nicht im Kanton Zürich liegen und deren Wohnsitzkantone die IVSE-Vereinbarung(*) unterzeichneten. <i>(Die Berechnung der persönlichen und direkt durch den Bewohner zu bezahlenden Tagespauschale wird individuell durch den Kanton der Wohngemeinde festgelegt)</i>	Zur Zeit CHF 504.46
---	------------------------

Tagespauschale/Vollkosten für Bewohner, deren gesetzliche Wohnsitz nicht im Kanton Zürich liegen und deren Wohnsitzkantone die IVSE-Vereinbarung(*) nicht unterzeichneten. <i>(Die Berechnung der persönlichen und direkt durch den Bewohner zu bezahlenden Tagespauschale wird individuell durch den Kanton der Wohngemeinde festgelegt)</i>	Zur Zeit CHF 504.46
--	------------------------

(*) *IVSE-Vereinbarung = Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
Diese Ansätze werden jährlich mit der kantonalen Verbindungsstelle IVSE vereinbart. Dementsprechend müssen die Ansätze für ausserkantonale Bewohner jedes Jahr neu festgelegt werden.*

je zuzüglich

Spezielles

Parkplatz in der Tiefgarage	CHF 110.00
Aussenparkplatz	CHF 30.00

je zuzüglich

Hilflosenentschädigung

Geldbeträge, die der dem Bewohner zugesprochenen Hilflosenentschädigungen entsprechen, stehen dem Sechtbach-Huus vollumfänglich zu. Dies gilt auch bei rückwirkend ausbezahlten Hilflosenentschädigungen bis maximal zum Eintrittsdatum des Bewohners in das Sechtbach-Huus.
--

Leistungen

In den Tagespauschalen sind die folgenden Leistungen inbegriffen:

- Zimmer, teilweise mit gedeckten Balkonen
- Anteil an einer Nasszelle
- Benutzung der allgemein zugänglichen Räume
- Kellerabteil
- Nebenkosten für Wasser, Strom und Kehricht
- Zimmerreinigung und Wäschebesorgung
- Alle Leistungen gemäss Betreuungskonzept, insbesondere die Grund- und Behandlungspflege sowie die Betreuung und Förderung und die notwendigen Assistenzleistungen rund um die Uhr. Für die Aussenwohngruppe sind die Leistungen im Betreuungskonzept definiert
- Infrastruktur für das Umweltkontrollgerät „James“
- Mahlzeiten od. wenn vereinbart Spezialkost gemäss Betreuungskonzept
- Wasser und Tee in Krügen stehen zur Verfügung

In den Tagespauschalen sind die folgenden Leistungen nicht inbegriffen:

- Nicht alkoholische und alkoholische Getränke, soweit nicht anders definiert
- Sämtliche ärztlichen Leistungen
- Sämtlich ärztlich verordneten Medikamente und Therapien
- Spezielle Pflege- und Behandlungsmittel
- Internet und Telefonanschluss und anfallende Gebühren
- Radio- & TV-Gebühren
(Für Bewohner die Ergänzungsleistungen beziehen, kann der Erlass der Gebühren beantragt werden)
- Coiffeur, Pédicure, Manicure
- Chemische Reinigung
- Mahlzeiten und Getränke für Besucher
- Aussenparkplatz oder Garagenparkplatz
- Persönliche Ausgaben
- Transporte mit den Fahrzeugen der Stiftung WFJB werden gemäss ZVV-Tarif auf den Franken aufgerundet verrechnet
- Fahrten ausserhalb des ZVV-Tarifs werden mit einer km-Pauschale von CHF 1.20 berechnet
- Ausserordentliche Dienstleistungen des Hauswartes werden nach Aufwand und mit einem Ansatz von CHF 60.00 pro Stunde verrechnet
- Näh- und Flickarbeiten werden gemäss Aufwand und zu einem Ansatz von CHF 40.00 pro Stunde verrechnet. Nämeli annähen CHF 1.00 pro Nämeli und Nämeli bestellen pauschal CHF 25.00
- Beim Austritt eines Bewohners wird für die Endreinigung eine Pauschale von CHF 200.00 verrechnet. Allfällige Reparaturen werden nach Aufwand verrechnet

Rückerstattungen bei Abwesenheiten

Hilflosenentschädigung

Die Hilflosenentschädigung wird den Bewohnern ab dem 3. vollen Abwesenheitstag gemäss Tagesansatz der Hilflosenentschädigung vollumfänglich zurückerstattet.

Verpflegungskosten

Bei Abbestellung des Essens zwei Tage im Voraus wird es wie folgt zurückerstattet: CHF 5.00 für Frühstück, CHF 9.00 für Mittagessen und CHF 6.00 für das Nachtessen. Ein Brunch wird mit CHF 10.00 rückerstattet.

Ferienabwesenheit bis maximal 14 Tage

Rückerstattet werden die Verpflegungskosten und die Hilflosenentschädigung.

Die Abmeldungen für solche Abwesenheiten müssen mindestens 14 Tage vor dem Abreisetag und schriftlich an die Hausleitung erfolgen. Ansonsten kann keine Rückerstattung gewährt werden.

Ferienabwesenheit von 15 Tagen bis maximal einem Monat

Bei Ferien von 15 Tagen bis maximal einem Monat erfolgt neben der Rückerstattung der Hilflosenentschädigung und der Verpflegung eine Reduktion der Tagespauschale von 50% ab dem 8. Abwesenheitstag.

Die Abmeldungen für solche Abwesenheiten müssen mindestens zwei Monate vor dem Abreisetag und schriftlich an die Hausleitung erfolgen. Ansonsten kann keine Rückerstattung gewährt werden.

Abwesenheit wegen Spital- oder Rehaaufenthalt

Spital- und Rehaaufenthalte gelten nicht als Abwesenheitstage. Rückerstattet werden nur die Verpflegungskosten und die Hilflosenentschädigung.

Sondenernährung

Wenn ein Bewohner ausschliesslich auf Sondenernährung angewiesen ist und diese selber oder von einer Krankenkasse bezahlt wird, erfolgt eine Essensrückerstattung ab dem ersten Tag. Diese Rückerstattung liegt bei CHF 20.00 pro Tag.

Weitergabe des Zimmers an Dritte während einer Abwesenheit

Möchten Bewohner während ihrer Abwesenheit das Zimmer an Dritte weitervergeben, muss dies individuell mit der Hausleitung abgesprochen werden. Ein grundsätzlicher Anspruch dafür besteht nicht.

Rückerstattung für Bewohner mit Tagespauschale / Vollkosten mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich

Bei Bewohnern mit einem Vertrag gemäss IVSE-Vereinbarung erfolgen allfällige Rückerstattungen gemäss Gesetzgebung IVSE.

Bülach, 26. September 2011